S 46 AL 1254/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AL 1254/00
Datum	21.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 341/03
Datum	30.01.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Eintritt einer Sperrzeit vom 15.09. bis 07.12.1999 und die Aufhebung und RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe sowie die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe wegen ErlÃ¶schens des Anspruchs ab 18.05.2000 verbunden mit einer weiteren RÃ¼ckforderung von bereits gezahlter Arbeitslosenhilfe streitig.

Der 1959 geborene KlÃ¤ger, mittlerweile deutscher StaatsangehÃ¶riger, ist seit seiner Einreise im Jahre 1986 aus Ungarn, wo er von 1978 bis 1984 Rechtswissenschaft studierte und nach seinen Angaben von 1984 bis 1986 als Rechtsanwalt tÃ¤tig war, ohne BeschÃ¤ftigung. Er absolvierte in der Zeit vom 05.02. bis 04.12.1991 eine Umschulung zum Kaufmann in der GrundstÃ¼cks- und Wohnungswirtschaft. Vom 04.09. bis 27.10.1995 und 15.07. bis 31.10.1997 nahm er

an weiteren FortbildungsmaÃnahmen bei: Erlangung des PC-FÃ¼hrerscheins und Praxistraining in der Ãbungsfirma "O. ". Trotz dieser MaÃnahnmen war er mit Unterbrechungen aufgrund der Fortbildungen und Krankheitszeiten durchgehend arbeitslos. Er erhielt von der Beklagten Arbeitslosengeld (Alg), Unterhaltsgeld und Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Am 22.07.1999 wurde ihm postalisch ein Arbeitsangebot als Paketdienstmitarbeiter in der Firma B. GmbH in M. mit Rechtsfolgenbelehrung und der Vorgabe unterbreitet, einen Vorstellungstermin zu vereinbaren. Am 02.08.1999 ging bei der Beklagten eine ArbeitsunfÃ¤higkeits-Bescheinigung fÃ¼r die Zeit vom 29.07. bis 06.08.1999 ein. Am 19.08.1999 reichte die Firma B. GmbH den Vermittlungsvorschlag mit dem Bemerken zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger habe sich weder telefonisch gemeldet noch vorgestellt noch schriftlich beworben. Weitere VorschlÃ¤ge seien erwÃ¼nscht. In der "ErklÃ¤rung Ã¼ber das Nichtzustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses" teilte der KlÃ¤ger am 14.09.1999 mit, er habe mit einer Frau "A." gesprochen, die ihm mitgeteilt habe, dass die Stelle bereits vergeben sei. Zu diesem Vorbringen setzte sich die Beklagte mit der Firma â Frau B. â am 14.09.1999 telefonisch in Verbindung.

Diese teilte mit, es gebe in der Firma niemanden mit dem Namen "A." oder einem Ã¤hnlich klingenden Namen. In der Firma kÃ¶nne sich niemand an einen Anruf des KlÃ¤gers erinnern. Auch seien keine Bewerbungsunterlagen eingegangen.

Mit Bescheid vom 15.10.1999 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 15.09. bis 07.12.1999 fest. Der KlÃ¤ger habe ohne einen wichtigen Grund trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen das Zustandekommen eines zumutbaren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vereitelt. Die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung der Leistung werde wegen der festgesetzten Sperrzeit fÃ¼r die Zeit vom 15.09. bis 30.09.1999 aufgehoben. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen seien in HÃ¶he von DM 833,20 zu erstatten. Gleichzeitig enthielt der Bescheid den Hinweis, dass der gegenwÃ¤rtige Anspruch auf Leistungen vollstÃ¤ndig erlÃ¶sche, wenn der KlÃ¤ger nach Entstehung des Anspruchs auf Alg Anlass fÃ¼r den Eintritt von mehreren Sperrzeiten mit einer Dauer von zusammengerechnet mindestens 24 Wochen gegeben und Ã¼ber den Eintritt der einzelnen Sperrzeiten jeweils einen schriftlichen Bescheid erhalten habe.

Mit seinem Widerspruch beantragte der KlÃ¤ger die Aufhebung des Sperrzeitbescheides, da bei ihm die HÃ¤rtefallregelung anzuwenden sei. Er habe auf das Angebot der Firma B. GmbH nicht mehr reagieren kÃ¶nnen, da er es zu spÃ¤t, am Nachmittag des 28.07.1999, erhalten habe und vom 29.07. bis 06.08.1999 erkrankt gewesen sei. Eine schuldhafte VerzÃ¶gerung liege daher nicht vor. Er habe das Angebot der Firma B. GmbH mit einem anderen Angebot â Frau A. â schlichtweg verwechselt. Im Ãbrigen verweise er auf die beigefÃ¼gte ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 29.07.1999.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.11.1999 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger rÃ¤ume selbst ein, dass er auf das Angebot der Firma B. nicht reagiert habe. Einen wichtigen Grund fÃ¼r sein Verhalten habe er

nicht gehabt. Denn selbst wenn man davon ausgehe, dass er das Arbeitsangebot erst am 28.07.1999 erhalten habe, sei kein wichtiger Grund erkennbar, weshalb er sich dann mit der Firma B. GmbH nicht mehr in Verbindung gesetzt habe. Auch in Anbetracht einer vom 29.07. bis 06.08.1999 vorliegenden ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤re er nicht gehindert gewesen, sich zumindest telefonisch oder schriftlich mit der Firma in Verbindung zu setzen. In Anbetracht seiner seit 1986 bestehenden Arbeitslosigkeit wÃ¤re es ihm nicht nur zumutbar gewesen, sondern von ihm zu verlangen gewesen, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen, um alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen, seine Langzeitarbeitslosigkeit zu beenden.

Zur BegrÃ¼ndung seiner dagegen zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen unter dem Az. S 46 AL 2995/99 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger erneut darauf hinwiesen, er habe auf das Angebot der Firma nicht mehr reagieren kÃ¶nnen, da es ihm erst am Nachmittag des 28.07.1999 zugegangen sei. Die Argumentation der Beklagten, auch in der Zeit der Krankheit wÃ¤re er rechtlich verpflichtet gewesen, telefonisch oder schriftlich Verhandlungen zu fÃ¼hren, verfehle die Sach- und Rechtslage. Er hÃ¤tte sich frÃ¼hestens am 09.08.1999, also 19 Tage nach dem Angebot, bei der Firma melden kÃ¶nnen.

Am 18.04.2000 wurde dem KlÃ¤ger postalisch ein weiteres Stellenangebot bei der Firma O. GmbH, in M. als Datentypist mit der Rechtsfolgenlehrung "R 2" und der Vorgabe unterbreitet, mit der Firma einen Vorstellungstermin zu vereinbaren. Dort meldete sich der KlÃ¤ger am 02.05.2000 telefonisch. Nach Angaben des Arbeitgebers sei ihm mitgeteilt worden, er solle sich am 03.05.2000 um 13.oo Uhr nochmals telefonisch zwecks eines Termins am gleichen Tag im BÃ¼ro bei Frau R. B. melden. An diesem Tag hÃ¤tten mit dem KlÃ¤ger ein Arbeitsvertrag geschlossen und die genauen ModalitÃ¤ten (TÃ¤tigkeitsnachweise aushÃ¤ndigen, Einsatzmitteilung aushÃ¤ndigen) besprochen werden sollen. Der KlÃ¤ger habe Vorinformationen Ã¼ber den Einsatz am 04.05.2000, Beginn 8.oo Uhr gehabt. Die Kundenanschrift hÃ¤tte ihm beim GesprÃ¤ch am 03.05.2000 mitgeteilt werden sollen. Nachdem sie (Frau B.) am 03.05.2000 vergeblich den ganzen Tag auf den Anruf gewartet habe â□□ das BÃ¼ro sei von 8.oo Uhr bis 17.3o Uhr besetzt gewesen â□□ habe sie den Auftrag an den Kunden zurÃ¼ckgeben mÃ¼ssen. Erst am 04.05.2000 sei ein Anruf des KlÃ¤gers erfolgt. Der KlÃ¤ger Ã¤uÃ□erte sich dahingehend, er habe sich mehrmals mit der Firma in Verbindung gesetzt. Immer wieder habe man ihm einen RÃ¼ckruf versprochen. Da sich die Firma bei ihm nicht gemeldet habe, habe er sich bei dieser gemeldet, wobei vereinbart worden sei, dass ihn Frau B. am 03.05.2000 zurÃ¼ckrufe. Dies habe sie nicht getan. Sie habe ihn auch nicht zum Vertragsabschluss eingeladen, weder am 02., noch am 03.05.2000.

Mit Bescheid vom 06.06.2000 hob die Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi ab 18.05.2000 auf, weil der Anspruch erloschen sei. Der KlÃ¤ger habe sich zwecks Terminsvereinbarung fÃ¼r den Abschluss eines Arbeitsvertrages am 03.05.2000 telefonisch bei der Firma O. melden sollen. Dies habe er jedoch nicht getan. Bereits vorab habe er die Information erhalten, schon am 04.05.2000 eingesetzt zu werden. Bei der Unterbreitung des Arbeitsangebots sei er darÃ¼ber informiert worden, dass der Anspruch auf Leistungen erlÃ¶sche, wenn er die angebotene Arbeit ablehne oder nicht antrete oder durch sein

Verhalten das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis vereitele. Die zu Unrecht erbrachten Leistungen seien von ihm in HÃ¶he von DM 742,50 zu erstatten. In seinem Widerspruch wiederholte der KlÃ¤ger sein bisheriges Vorbringen, weshalb die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 07.08.2000 den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, ihm sei von Frau B. ein RÃ¼ckruf am 03.05.2000 zugesagt worden, sei von dieser nicht bestÃ¤tigt worden.

Zur BegrÃ¼ndung seiner dagegen zum SG MÃ¼nchen unter dem Az.: S 46 AL 1244/00 erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Vorbringen aus dem Vorverfahren wiederholt.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 21.02.2003 hat das SG die beiden Streitsachen S 46 Al 205/99, S 46 AL 1254/00 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem Az.: S 46 AL 1254/ 00 verbunden. Es hat Frau R. B. von der Firma O. als Zeugin einvernommen. Wegen der Einzelheiten ihrer Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Mit Urteil vom 21.02.2003 hat das SG die Klagen abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma B. GmbH (S 46 AL 2005/99) vereitelt, ohne dafÃ¼r einen wichtigen Grund zu haben. Er wÃ¤re verpflichtet gewesen, zumindest telefonisch mit der Firma Kontakt aufzunehmen. Dies gelte auch dann, wenn er das Angebot tatsÃ¤chlich erst am 28.07.1999 erhalten haben sollte. So habe er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eingerÃ¤umt, dass er trotz einer Virusinfektion in der Lage gewesen sei, zu sprechen. Von daher wÃ¤re er in der Lage gewesen, der Firma B. zumindest telefonisch die Erkrankung mitzuteilen und fÃ¼r den Genesungszeitpunkt einen Vorstellungstermin zu vereinbaren. Die vom KlÃ¤ger vertretene Auffassung, dass im Falle des Vorliegens einer ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung keinerlei AktivitÃ¤ten von ihm verlangt werden kÃ¶nnten, sei unzutreffend. Eine bescheinigte ArbeitsunfÃ¤higkeit entbinde den Betreffenden nicht, im Rahmen der Zumutbarkeit beispielsweise ein Telefonat zu fÃ¼hren oder eine schriftliche Bewerbung aufzusetzen. Aber abgesehen davon sei die am 29.07. 1999 festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit lediglich auf den Zeitraum vom 29.07.1999 bis 06.08.1999 beschrÃ¤nkt gewesen. SpÃ¤testens ab dem 07.08.1999 hÃ¤tte sich der KlÃ¤ger mit dem Arbeitgeber zweifelsfrei in Verbindung setzen kÃ¶nnen. Aber auch dieses habe er unterlassen. Da das Antwortschreiben der Firma B. erst am 17.08.1999 bei der Beklagten eingegangen sei und der Beklagten mitgeteilt worden sei, dass sich der KlÃ¤ger nicht vorgestellt, nicht telefonisch und nicht schriftlich gemeldet habe, dass aber weitere VorschlÃ¤ge erwÃ¼nscht seien, hÃ¤tten BewerbungsaktivitÃ¤ten des KlÃ¤gers auch nach seiner Genesung am 06.08.1999 Aussicht auf Erfolg gehabt. Auch kÃ¶nne die Entscheidung der Beklagten bezÃ¼glich der Feststellung der weiteren Sperrzeiten wegen des Nichtzustandekommens des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses bei der Firma O. mit einem daraus resultieren ErlÃ¶schen des Alhi-Anspruchs nicht beanstandet werden. Insbesondere aufgrund der Zeugeneinvernahme von Frau R. B. stehe fest, dass sie dem KlÃ¤ger aufgetragen habe, sich am 03.05.2000 im BÃ¼ro zu melden. Insbesondere habe der KlÃ¤ger gewusst, dass seine BeschÃ¤ftigung bereits mit einem Auftrag am 04.05.2000 beginnen sollte. Er habe auch gewusst, dass der 03.05.2000 der letztmÃ¶gliche Termin fÃ¼r eine

vertragliche Vereinbarung gewesen sei. Die Einlassungen des KlÃ¤gers seien hingegen nicht glaubhaft.

Zur BegrÃ¼ndung seiner dagegen eingelegten Berufung verweist der KlÃ¤ger im Wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.01.2004 hat die Beklagte erklÃ¤rt, dass der KlÃ¤ger mangels Aufhebung Anspruch auf Zahlung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 01.10. bis 07.12.1999 habe.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.02.2003 und den Bescheid vom 05.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.11.1999 sowie den Bescheid vom 06.06.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Auch sie beruft sich auf ihr bisheriges Vorbringen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 141 151 des Sozialgerichtsgesetzes âÂ SGG -, ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage mit Urteil vom 21.02.2003 abgewiesen, da die zugrunde liegenden Bescheide der Beklagte nicht zu beanstanden sind. Denn sowohl die Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit vom 15.09. bis 07.12.1999 als auch die Aufhebung der Bewilligung von Alhi ab 18.05.2000 wegen ErlÃ¶schens des Anspruchs sind rechtens. Denn der KlÃ¤ger hat das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses sowohl bei der Firma B. GmbH als auch bei der Firma O. GmbH durch sein Verhalten vereitelt, ohne dafÃ¼r einen wichtigen Grund zu haben, weshalb zwei 12-wÃ¶chige Sperrzeiten eingetreten sind (Â§Â§ 48, 50 SGB X i.V.m. Â§ 330 SGB III, Â§Â§ 147 Abs.1 Nr.2, Â§ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III).

Hat der Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten (Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung), ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III eine Sperrzeit von 12 Wochen ein.

Dem KlÃ¤ger wurde am 22.07.1999 postalisch ein Arbeitsangebot als Paketdienstmitarbeiter in der Firma B. GmbH in M. mit Rechtsfolgenbelehrung und

unter Hinweis auf die Folgen des Einritts einer zweiten Sperrzeit angeboten. Nachdem der KlÃ¤ger zunÃ¤chst am 14.09.1999 angegeben hatte, er habe mit einer "Frau A." telefoniert, die ihm mitgeteilt habe, dass die Stelle schon vergeben sei, trug er im weiteren Verlauf vor, das schriftlich unterbreitete Arbeitsangebot habe ihn erst am Nachmittag, den 28.07.1999 erreicht. Unstreitig war der KlÃ¤ger vom 29.07. bis 06.08.1999 arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Selbst wenn man unterstellt, dass dem KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich erst am 28.07.1999 nachmittags das Stellenangebot zugegangen ist, so war es ihm durchaus zuzumuten, sich umgehend nach dessen Erhalt mit dem potentiellen Arbeitgeber telefonisch in Verbindung zu setzen, da Firmen Ã¼blicherweise bis ca. 18.oo Uhr telefonisch erreichbar sind. Aber auch am nÃ¤chsten Tag, dem Beginn seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit, wÃ¤re es ihm zuzumuten gewesen, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen, und diese von seinem Krankenstand zu unterrichten. So gab der KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG selbst an, dass er trotz einer Virusinfektion in der Lage gewesen sei, zu sprechen. Eine Kontaktaufnahme mit der Firma war dem KlÃ¤ger auch insbesondere deshalb zumutbar, weil er seit seiner Einreise im Jahr 1986 in die Bundesrepublik Deutschland ohne BeschÃ¤ftigung ist. Auf dieser Grundlage kann vom KlÃ¤ger erwartet werden, alle MÃ¶glichkeiten zu nutzen, um seine langjÃ¤hrige Arbeitslosigkeit zu beenden. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tte er sich spÃ¤testens nach seiner Genesung am 07.08. 1999 mit der Firma in Verbindung setzen mÃ¼ssen. Auch dies unterlieÃ er. Erst am 19.08.1999 reichte die Firma den Vermittlungsvorschlag zurÃ¼ck, da sich der KlÃ¤ger dort weder telefonisch gemeldet, noch vorgestellt, noch schriftlich beworben hatte. Insbesondere teilte die Firma auch mit, dass weitere VorschlÃ¤ge erwÃ¼nscht seien. So wÃ¤re demgemÃ¤Ã eine Einstellung nach dem 06.08.1999 mÃ¶glich gewesen. Durch sein Verhalten zeigte der KlÃ¤ger, dass er kein Interesse hatte, seine Arbeitslosigkeit durch die mÃ¶gliche Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung bei der Firma B. zu beenden. Ein wichtiger Grund lag nicht vor. Zudem fÃ¼hren die fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgeblichen Tatsachen nicht zur Annahme einer besonderen HÃ¤rte. Nachdem die Beklagte somit zu Recht den Eintritt einer 12-wÃ¶chigen Sperrzeit festgestellt hat, war sie auch berechtigt, die Bewilligung der Leistung rÃ¼ckwirkend ab dem Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben mit der Folge, dass der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Alhi und der VesicherungsbeitrÃ¤ge verpflichtet ist.

Der Anspruch auf Alhi ist gemÃ¤Ã Â§ 147 Abs.1 Nr.2 SGB III ab 18.05.2000 erloschen, weil der KlÃ¤ger nach Entstehung des Anspruchs auf Alhi Anlass fÃ¼r den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 24 Wochen gegeben, Ã¼ber den Eintritt dieser Sperrzeiten nach Entstehung des Anspruchs schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts der Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt 24 Wochen hingewiesen worden ist.

Der KlÃ¤ger hat dadurch, dass er sich trotz ausdrÃ¼cklicher Vereinbarung bei der Firma O. GmbH am 03.05.2000 nicht gemeldet hat, das Zustandekommen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses vereitelt bzw. die angebotene BeschÃ¤ftigung nicht angenommen, weshalb er erneut Anlass fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.1 Nr.2 SGB III gegeben hat und der Anspruch nach Â§ 147 Abs.1 Nr.2 SGB III erloschen ist. Ein wichtiger Grund fÃ¼r das Verhalten des

KlÃ¤gers liegt nicht vor. Unstreitig steht aufgrund der Bekundungen der Zeugin B. vor dem SG MÃ¼nchen entgegen der Angaben des KlÃ¤gers fest, dass anlÃ¤sslich des Telefonats vom 02.05.2000 mit dem KlÃ¤ger vereinbart wurde, sich am 03.05.2000 nochmals bei der Firma zu melden, da an diesem Tag ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden sollte. Bereits am 02.05.2000 erhielt der KlÃ¤ger Vorinformationen Ã¼ber seinen geplanten Einsatz am 04.05.2000. AnlÃ¤sslich des Telefonats am 03.05.2000 sollte ihm auch die Anschrift des Kunden mitgeteilt werden. Dieser Auftrag musste im weiteren Verlauf storniert werden, nachdem Frau B. vergeblich auf einen RÃ¼ckruf des KlÃ¤ges gewartet hatte. Selbst wenn der KlÃ¤ger fÃ¤lschlicherweise davon ausgegangen sein sollte, dass sich Frau B. bei ihm melden wÃ¼rde, so wÃ¤re es ihm durchaus zuzumuten gewesen, bei nicht erfolgtem (erwarteten) Anruf, sich seinerseits bei Frau B. telefonisch zu melden. FÃ¼r sein Verhalten kann der KlÃ¤ger auch keinen wichtigen Grund geltend machen. Auch fÃ¼hren die fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgeblichen Tatsachen nicht zur Annahme einer besonderen HÃ¤rte.

Somit war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 21.02.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024